

BESCHLUSSVORLAGE V0141/24 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und -bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05-45 600
	Telefax	3 05-45 609
	E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de
Datum	14.02.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	05.03.2024	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	19.03.2024	Vorberatung	
Stadtrat	10.04.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erstattung des Schulgelds für den Besuch der Berufsfachschule für Kinderpflege an staatlich anerkannte Kinderpfleger/innen nach zweijährigem Praxiseinsatz in einer Kindertageseinrichtung in Ingolstadt
(Referent: Herr Engert)

Antrag:

Das Schulgeld für die Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger an der Berufsfachschule wird auf Antrag nach zweijähriger Tätigkeit in einer Ingolstädter Kindertageseinrichtung gemäß den Ausführungen im Vortag erstattet.

gez.
Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2026 f. 407100.718000 (Amt für Kinderbetreuung, Zuschüsse f. lfd. Zwecke an übrige Bereiche, Erstattung Schulgeld Kinderpflegeausbildung) Kosten für die Erstattung des Schulgeldes für die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger 2026: 80.000 € 2027: 90.000 €	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Darstellung der Abweichung zum Haushalt bzw. Finanzplanung 2024 bis 2025:

Verwaltungshaushalt 407100.718000 (Amt für Kinderbetreuung, Zuschüsse f. lfd. Zwecke an
 übrige Bereiche, Erstattung Schulgeld Kinderpflegeausbildung)

	Bedarf	Ansatz	Fehlbetrag
	in Euro		
2026	80.000	0	80.000
2027	90.000	0	90.000

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Ingolstadt.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:

ja

nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Personalförderungsvorlage

Kurzvortrag:

Neben dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, der bereits seit 1996 besteht, haben seit 2013 auch alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres (teilweise sogar davor) einen Anspruch auf einen Krippenplatz oder auf die Betreuung durch eine Tagesmutter. Ab 2026 kommt ein Rechtsanspruch zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Grundschulkindern dazu, beginnend mit der 1. Jahrgangsstufe.

Dem Ziel, jedem Kind einen entsprechenden Betreuungsplatz zur Verfügung stellen zu können, widmet sich die Stadt Ingolstadt seit Jahren mit großem Einsatz und stetigem Bau neuer Einrichtungen. Insgesamt bedeutet die bedarfsgerechte Bereitstellung von qualitativ hochwertigen und ausreichenden Plätzen für die Kommunen eine weiterhin große Herausforderung.

Nach einer aktuellen Studie der Bertelsmann Stiftung fehlen bundesweit 384.000 Plätze in der Kindertagesbetreuung und 308.807 Fachkräfte. In Bayern werden demnach derzeit 35.322 pädagogische Kräfte in der Kindertagesbetreuung zusätzlich benötigt um den Bedarf zu decken.

Zum Stand 01.02.2024 fehlen in den städtischen Kindertageseinrichtungen 16 Kinderpfleger /innen bzw. Ergänzungskräfte. Dazu kommen noch die Bedarfe der freien Träger.

In §16 der AV BayKiBiG wird genau definiert welche pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können. Absolventen einer Berufsfachschule für Kinderpflege erhalten bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Anerkennung zum/zur staatlich geprüften Kinderpfleger/in und können als Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden und in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden.

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Zugangsvoraussetzungen sind ein erfolgreicher Mittelschulabschluss, gesundheitliche und persönliche Eignung sowie gute Deutschkenntnisse.

In Ingolstadt wird diese Ausbildung einzig an der privaten Berufsfachschule für Kinderpflege durch die gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste (GGSD) angeboten.

Die Ausbildung startet jährlich zum September. Derzeit werden 107 Personen (jeweils zwei Klassenzüge pro Jahrgang) unterrichtet. 59 dieser Schüler und Schülerinnen sind außerhalb von Ingolstadt wohnhaft. 48 leben in Ingolstadt.

Das Schulgeld im Schuljahr 2023/2024 beträgt 140 € pro Monat zzgl. 35 € Materialkosten.

Das Schulgeld im Schuljahr 2024/2025 beträgt 170 € pro Monat zzgl. 50 € Materialgeld

Insgesamt wird das Schulgeld für 23 Monate erhoben.

In der Region 10 gibt es in Eichstätt, Neuburg und in Pfaffenhofen staatliche Berufsfachschulen für Kinderpflege. Dort wird kein Schulgeld erhoben. Materialgeld wird in unterschiedlicher Höhe auch an diesen Schulen erhoben.

Von Seiten des Bildungsreferenten und des Amtes für Kinderbetreuung wurden mit der Geschäftsführung und der Schulleitung der privaten Berufsfachschule GGSD bereits mehrere Gespräche geführt, mit dem Ziel, für diese Ausbildung kein Schulgeld mehr zu erheben.

Die Träger privater beruflicher Schulen können in Bayern neben dem gesetzlichen Betriebszuschuss einen zusätzlichen Zuschuss (Klassenzuschuss, sogenannter Pflegebonus) erhalten, wenn sie auf die Erhebung von zusätzlichem Schulgeld verzichten. Der Pflegebonus betrug im Schuljahr 2022/23 pro Klasse der Berufsfachschulen für Kinderpflege 25.000 € pro Jahr. Die GGSD erklärte, bei Verzicht auf die Erhebung des Schulgeldes und Inanspruchnahme des Pflegebonus in eine massive wirtschaftliche Schieflage zu kommen. Ende des Jahres 2022 engagierten sich die Landräte der Region 10 und der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt in verschiedenen Schreiben an Sozial- und Kultusministerium, mit der Bitte, den Pflegebonus pro Klasse deutlich zu erhöhen. In einem Antwortschreiben des Kultusministeriums vom März 2023 wurde die Erhöhung auf 28.000 € ab dem Schuljahr 2023/24 bekannt gegeben. Dieser Betrag ist nach wie vor aktuell. Die GGSD verzichtet weiter auf die Inanspruchnahme des Pflegebonus und erhebt Schulgeld, welches zum Schuljahr 2024/25 erneut erhöht wird. Anders sei die Finanzierung der Berufsfachschule nach Angaben des Trägers nicht möglich.

Darüber hinaus wurde 2022 auch geprüft, ob es möglich sei, für Berufsfachschülerinnen das Schulgeld zu übernehmen, wenn sie sich verpflichten in einer Ingolstädter Kindertageseinrichtung tätig zu werden. Die Ausbildung zum/zur Kinderpfleger/in ist in der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) geregelt, welche vom Bayerischen Kultusministerium erlassen wurde. Demnach ist die Ausbildung eine rein schulische Ausbildung, die sich über zwei Jahre erstreckt. Während der Ausbildung sind die angehenden Kinderpfleger/innen in der Regel vier Tage an einer Berufsfachschule. An einem Tag erfolgt die fachpraktische Ausbildung in Form eines Praktikums in einer Kindertagesstätte.

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 BFSO dürfen Schülerinnen und Schüler für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen.

Erfreulicherweise konnte die GGSD trotz der Erhebung des Schulgeldes jedes Schuljahr mit zwei Klassen und über 50 Berufsfachschülerinnen starten. Für einkommensschwache Berufsfachschüler kann die Übernahme des Schulgeldes bei der DAA Stiftung von der Schulleitung der GGSD beantragt werden. Dies betrifft jährlich etwa 10 Schülerinnen oder Schüler.

Um weiterhin ausreichend Kinderpfleger oder Kinderpflegerinnen als Ergänzungskräfte in den Ingolstädter Kindertageseinrichtungen beschäftigen zu können und zu honorieren, dass für diese Form der Ausbildung in Ingolstadt von den Absolventen insgesamt rund 4000,-€ selbst getragen werden müssen, soll das Schulgeld zukünftig auf Antrag vom Amt für Kinderbetreuung und -bildung zurückgezahlt werden können. Die Rückzahlung bezieht sich nur auf das Schulgeld, die Materialkosten werden nicht erstattet.

Die Schulleitung der GGSD begrüßt dieses Vorhaben sehr und würde in ihren Informationen zu dieser Ausbildung darauf hinweisen.

Kinderpfleger/innen, die im Sommer 2024 ihre Ausbildung erfolgreich abschließen und ab September 2024 eine entsprechende Tätigkeit in Ingolstadt beginnen, könnten somit ab September 2026 entsprechende Anträge stellen.

Voraussetzung dafür ist die Bestätigung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in einer Ingolstädter Kindertageseinrichtung in freier oder städtischer Trägerschaft.

Die Rückzahlung soll auf Antrag der Kinderpfleger/in und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise (Schulgeld wurde bezahlt, Bestätigung zweijährige Tätigkeit, Nachweis über die wöchentliche Arbeitszeit) ganz oder bei Teilzeittätigkeit entsprechend anteilig erstattet werden.

Nachdem 10 % (einkommensschwache) Personen eines Jahrgangs über die DAA gefördert werden, weitere 10% über Bildungsgutscheine der Agentur finanziert werden und weitere 20% nach der Ausbildung zur Kinderpflege direkt mit der Ausbildung zur Erzieherin weitermachen, kämen schätzungsweise maximal 60% eines Jahrgangs (30 Personen jährlich) für diese Art der Förderung in Frage.

Sollten von diesen 30 Personen die Hälfte in Vollzeit und die Hälfte in Teilzeit in Ingolstädter Kindertageseinrichtungen benötigt und tätig werden, dann wäre dies ein großer Schritt um den Bedarf an Ergänzungskräften in der Stadt zu decken.

Die jährlichen Kosten für die Stadt würden sich nach diesen Annahmen auf jährlich etwa 80.000 € im Jahr 2026 und etwa 90.000 € in 2027 belaufen (vgl. Anlage 1).

Die Übernahme des Schulgeldes soll zunächst befristet bis 31.12.2027 erfolgen, so dass lediglich die Ausbildungsjahrgänge 2022/2024 und 2023/2025 davon profitieren können.

Das Amt für Kinderbetreuung wird im 1. Halbjahr 2027 eine Evaluation durchführen und im Bedarfsfall dem Stadtrat eine Beschlussvorlage zur Weiterführung der Maßnahme vorlegen.

Mit den zuständigen Jugendamtsleitungen der Region 10 wurde das Vorgehen abgesprochen. Da dort keine privaten Berufsfachschulen verortet sind und die ansässigen staatlichen Berufsfachschulen kein Schulgeld erheben, wird in den Landkreisen der Region kein Bedarf gesehen, eine solche Förderung vorzuschlagen.